



Musikverein Ober-Untereschenbach e. V.

Mitglied im Nordbayerischen Musikbund



- Entgelt- und Zuschussordnung -

Mit Beschluss der Vorstandssitzung vom 27.06.2024 tritt diese Entgelt- und Zuschussordnung zum 01.09.2024 in Kraft.

I. Zweck

Die Entgelt- und Zuschussordnung soll alle anfallenden Beiträge, Entgelte und Zuschüsse, sowie dessen Höhe während der Mitgliedschaft im Musikverein regeln - ergänzend und basierend zur gültigen Vereinssatzung.

Maßgebend und verbindlich ist in jedem Falle die Vereinssatzung in Ihrer gültigen Fassung.

II. Gegenstand der Entgelte

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Unterricht, Orchesterproben und die Mitgliedschaft des Vereins, sowie die Nutzung von Leihinstrumenten, sind auf Grundlage der Vereinssatzung Entgelte zu entrichten.

III. Beginn und Ende der Entgeltpflicht

(1) Die Entgeltpflicht besteht für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft.

(2) Die Entgeltpflicht besteht während der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Einzel-, Gruppenunterricht, Orchesterproben, sonstige).

IV. Entgelte für Mitgliedschaft

Die Entgelte je Mitglied betragen:

- (1) Musiker, aktive Mitglieder
- | | |
|----------------------------------|---------------|
| - unter 18 Jahren (Jahresbeginn) | 5,00 € / Jahr |
| - über 18 Jahren (Jahresbeginn) | 5,00 € / Jahr |
- (2) passive Musiker, fördernde Mitglieder
- | | |
|------------------|----------------|
| - Familie | 22,00 € / Jahr |
| - Einzelmitglied | 18,00 € / Jahr |

(3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Eine Teilerstattung bei Austritt aus dem Verein erfolgt nicht.

V. Entgelte für Unterricht

Die Entgelte für den Unterricht sind abhängig von der Unterrichtsdauer und -art.

(1) Der Unterricht dauert 30 oder 45 Minuten/Woche und kann im Einzel- oder Gruppenunterricht stattfinden.

(2) Während der gesetzlichen Ferien-/Feiertage im Bundesland Bayern findet kein Unterricht statt.

(3) Wird der Unterricht vom Mitglied nicht wahrgenommen (unentschuldigtes Fehlen), besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ersatz. Das Fernbleiben vom Unterricht ist dem Lehrer frühzeitig bekannt zu geben (z.B. im Krankheitsfall).

(4) Ausfall des Unterrichts seitens des Musikvereins oder Lehrers:

Fällt der Unterricht aus, so wird dieser schnellstmöglich nachgeholt.

Fällt der Unterricht innerhalb des Schulhalbjahres mehr als 4-mal aus, besteht für den entfallenen Unterricht keine Entgeltpflicht seitens des Mitglieds.

(5) Das Entgelt für den Instrumentalunterricht beträgt:

- für Musiker unter 18 Jahren (Jahresbeginn), je
- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| - Einzelunterricht, 30 Minuten | 56,00 € / Monat |
| - Einzelunterricht, 45 Minuten | 84,00 € / Monat |
| - Gruppenunterricht, 30 Minuten | 34,00 € / Monat |
| - Gruppenunterricht, 45 Minuten | 48,00 € / Monat |

- für Musiker über 18 Jahren (Jahresbeginn), je
- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| - Einzelunterricht, 30 Minuten | 65,00 € / Monat |
| - Einzelunterricht, 45 Minuten | 95,00 € / Monat |
| - Gruppenunterricht, 30 Minuten | 46,00 € / Monat |
| - Gruppenunterricht, 45 Minuten | 60,00 € / Monat |

Sind mehrere Familienmitglieder (dazu gehören Eltern und deren Kinder bis 18 Jahre) angemeldet wird ein Familienrabatt auf das jeweils niedrigste Entgelt gewährt. Dieser Rabatt beträgt 15% beim zweiten Familienmitglied und 30% bei jedem weiteren Familienmitglied.

(6) Das Entgelt für die Musikalische Früherziehung beträgt:

- Gruppenunterricht, 45 Minuten	18,00 € / Monat
---------------------------------	-----------------

(7) Die Entgelte für Unterricht sind monatlich im Voraus zu zahlen. Eine Teilerstattung bei Abmeldung oder Austritt aus dem Verein erfolgt nicht.

(8) Anmeldungen können jederzeit vorgenommen werden. Abmeldungen können mit einer 3-monatigen Frist zum 31.01. bzw. 31.07. eines jeden Jahres erfolgen. An- und Abmeldungen müssen in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden.

(9) Die Entgelte für Unterricht werden von der Vorstandschaft jährlich geprüft und beschlossen.

VI. Entgelte für sonstige Lehrveranstaltungen

Entgelte für sonstige Lehrveranstaltungen (z.B. Probewochenende) werden durch die Vorstandschaft festgesetzt.

VII. Leihinstrumente

(1) Für die Leihgabe von vereinseigenen Instrumenten wird ein Entgelt erhoben, welches von der Vorstandschaft in Abhängigkeit vom Zeitwert des Instruments errechnet wird.

(2) Das Entgelt ist monatlich im Voraus zu entrichten.

(3) Für die Instrumenten-Leihe ist ein gesonderter Leihvertrag schriftlich aufzusetzen.

(4) Ein Mietkauf von vereinseigenen Instrumenten ist möglich und Bedarf eines gesonderten Vertrags.

VIII. Zuschüsse

(1) Der Verein übernimmt für die Teilnahme an Seminaren und Lehrgängen der aktiven Musiker teilweise Kosten.

(2) Die Zuschüsse zu den Kosten erfolgen wie folgt:

- | | |
|--|-------------------------------|
| - Jugendleiterseminare | 100 % |
| - D1-/D2-/D3-Lehrgang und Prüfung (einmalig) | 100 % |
| - sonstige Workshops, Seminare | 50 %, max. 100,00 € p.P./Jahr |
| - Unterkunft und Verpflegung während Seminaren oder Lehrgängen | 50 %, max. 100,00 € p.P./Jahr |

Es werden keine Fahrtkosten erstattet.

(3) Über Zuschüsse zu besonderen Projekten oder Instrumenten entscheidet die Vorstandschaft bzw. der 1.Vorstand in Rücksprache mit dem Ausbildungsbeauftragten oder der Orchesterorganisatoren.